GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN	SITZUNGSVORLAGE 0575/16	
Amt: **Fachbereich 2 - Geschäftsstelle / De**	Datum: **08.08.2016**	Az.: **913.05**

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		19.09.2016	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		27.09.2016	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012
a) der Stadthauptrechnung
b) der Städt. Wohlfahrts- u. Geschwister Link-Stiftung

kurze Begründung öffentlich/nicht-öffentlich:
Nach § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind die Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich. Bei der Beratung und Entscheidung über den Jahresabschluss sind das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht nachteilig berührt.

Diese Angelegenheit ist demzufolge öffentlich zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:
Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 der Stadthauptrechnung und der Städtischen Wohlfahrts- und Geschwister Link-Stiftung werden gemäß der Beschlussempfehlung im Rechenschaftsbericht 2012 und im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für 2012 festgestellt.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBl 1:	FBl 2:	FBl 3:	FBl 4:	Oberbürgermeister:

<u>Sachverhalt:</u>
a) Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadthauptrechnung

Die Stadt Emmendingen hat nach § 95 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und muss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darstellen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen und vom Stadtrat innerhalb eines Jahres festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 95 b Abs. 1 u. 2 GemO).

Der Jahresabschluss 2012 konnte nicht unter Wahrung dieser Fristen zur Beschlussfassung bzw. Feststellung vorgelegt werden, da die Eröffnungsbilanz der Stadt Emmendingen zum 01.01.2010 erst am 25.03.2014 beschlossen wurde.

Der Jahresabschluss 2012 der Stadthauptrechnung wurde durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

b) Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Städtischen Wohlfahrts- und Geschwister Link-Stiftung

Die Städtische Wohlfahrts- und Geschwister Link-Stiftung erzielte im Verwaltungshaushalt Einnahmen von insgesamt 14.151,41 €.

Davon entfallen im wesentlichen auf
- Mieten und Pachten: Einnahmen in Höhe von 8.400,00 €.
- Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen in Höhe von 2.419,92 €.

Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes ergaben sich
in Höhe von 14.151,41 €, im wesentlichen
- Bewirtschaftung der Grundstücke 1.598,04 €.
- Soziale Leistung nach dem Stiftungszweck 2.620,00 €
- Zuführung zum Vermögenshaushalt 9.910,62 €.

Im Vermögenshaushalt sind Einnahmen und Ausgaben von insgesamt 9.910,62 € angefallen. Wesentlicheste Einnahme des Vermögenshaushaltes war die Zuführung vom Verwaltungshaushaltes i.H.v. 9.910,62 €, auf der Ausgabenseite war es im wesentlichsten die Zuführung zum Stiftungsvermögen in Höhe von 9.910,62 €.

Das Stiftungsvermögen betrug am 31.12.2012 = 270.790,43 €
(153.504,50 € Geldanlagen und 117.285,93 € Sachvermögen).

Anlagen:
Jahresabschluss 2012
Liste der Über- u. Außerplanmäßigen Ausgaben 2012
Sachbuchabschluss 2012 der Städtischen Wohlfahrts- und Geschwister Link-Stiftung